



Der Oberbürgermeister

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

über Amt 16
im Hause

22. Dezember 2025

**Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0467 vom
17. Dezember 2025 (zu Beschlusspunkt 2) - Antragsnummer 25-F-63-0105 -**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO bin ich verpflichtet, Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, welche das Recht verletzen, zu widersprechen.

Ich widerspreche daher dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0467 hinsichtlich des Beschlusspunktes 2.

Die Wirksamkeit der übrigen Beschlusspunkte bleibt davon unberührt.

Wegen der Begründung beziehe ich Bezug auf nachfolgende Stellungnahme des Rechtsamts:

„Wir halten die Nr. 2 des Beschlusses, der da lautet:

Der Magistrat wird gebeten, den Vertrag über die Nutzung des Steinbruchs Kastel-Ostfeld und der Recyclinganlage im ehemaligen Dyckerhoffbruch vom 27. August 2014 unter den bestehenden Konditionen nicht zu verlängern.

für rechtswidrig, da er von einem unzuständigen Gremium beschlossen wurde.

Das Pachtgelände ist Betriebsvermögen des Eigenbetriebs ELW. Der Pachtvertrag wurde auch von der Betriebsleitung geschlossen. Die Betriebskommission und nicht die Stadtverordnetenversammlung ist allein zuständig für die Beschlussfassung, § 5 Abs. 4 Betriebssatzung ELW i.V.m. § 7 Nr. 9 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung...).

Die Stadtverordnetenversammlung kann im Bereich des Eigenbetriebes keine Angelegenheiten an sich ziehen, die nach den Regelungen des Eigenbetriebes der Entscheidung der Betriebskommission obliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,

weil diese Zuständigkeiten durch die gesetzlichen Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes und nicht durch Delegation seitens der Gemeindevertretung begründet worden sind.

Der Stadtverordnetenversammlung war es hier also aus Rechtsgründen verwehrt, die Entscheidung über die Fortführung des Pachtvertrages über den Steinbruch und die Recyclinganlage an sich zu ziehen, weswegen der Beschluss rechtswidrig und ihm mithin zu widersprechen ist, § 63 Abs.1 HGO.“

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende